



CORONA *freie Zone*



©Grecaud Paul – stock.adobe.com

EU-One-Stop-Shop (EU-OSS)

Verschiebung auf 1.7.2021

Mit Erweiterung des EU-One-Stop-Shops wird es möglich, innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze (B2C) in nur einem EU-Mitgliedstaat zu erklären.

Somit entfallen beim innergemeinschaftlichen Handel die Umsatzsteuermeldungen in einzelnen Ländern und die Beachtung der dort geltenden unterschiedlichen Lieferschwelen.

Ursprünglich war geplant, diese Änderung mit 1. Jänner 2021 einzuführen, jedoch wurde die Einführung aufgrund der COVID-19-Krise auf 1. Juli 2021 verschoben.

Ab 01. Juli 2021 gelten innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze ab dem 1 Cent (Entfall der Lieferschwelen) als im Bestimmungsland, das heißt dort wo die Beförderung oder Versendung endet, durchgeführt. Um die damit einhergehende umsatzsteuerliche Registrierungspflicht im Bestimmungsland zu vermeiden, besteht ab 01. Juli 2021 bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Möglichkeit, alle innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze über den EU-OSS in einem einzigen Mitgliedstaat (meistens wird es der Ansässigkeitsstaat des Unternehmens sein) zu erklären und die Umsatzsteuer des jeweiligen Bestimmungslandes dort abzuführen (in Österreich wird das EU-OSS über FinanzOnline abgewickelt).

Ausnahmen sind nur für Kleinunternehmer mit einem Umsatz im Versandhandel und von elektronisch erbrachten Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten von nicht mehr als EUR 10.000 vorgesehen.

EU-OSS ist ab dem Kalendervierteljahr anzuwenden, das auf die Antragstellung folgt:

- Registrierung bis 30.06.2021 à Anwendung ab 01.07.2021
- Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (keine Jahreserklärung)
- Einreichung und Entrichtung elektronisch über FinanzOnline (Österreich) bis zum letzten Tag des auf den Erklärungszeitraums folgenden Monats, z.B. Erklärungszeitraum 3. Quartal 2021 à Abgabe bis 31.10.2021

Entscheidet sich ein Unternehmer den EU-OSS zu nutzen, muss er sämtliche Umsätze, die darunterfallen, über den EU-OSS deklarieren und kann die Anwendung nicht auf einzelne Länder beschränken.

In der EU-OSS Erklärung müssen dann die Umsätze (in Euro) getrennt nach Lieferungen und sonstige Leistungen und im Weiteren die zu entrichtende Steuer aufgliedert getrennt nach Mitgliedsstaaten aufgenommen werden. Aufgrund dieser Tatsache ist es unumgänglich die darauf anwendbaren Steuersätze der einzelnen Mitgliedsstaaten in Ihrem Online Shop rechtzeitig zu hinterlegen!

Gerne unterstützen wir Sie in dieser Angelegenheit und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Corona-freie Zone

Liebe Leserin, lieber Leser!

Vermutlich werden Sie sich wundern, warum ich unser Frühlings-Journal zur Corona-freien Zone erklärt habe, wo das Thema doch so omnipräsent ist und viele von uns an die emotionalen, mentalen und wirtschaftlichen Grenzen bringt.

Seit über einem Jahr hat uns das Virus fest im Griff. Ich habe zum Jahrestag ein Kerzchen angezündet und mir still und heimlich etwas gewünscht: „Ich möchte das „C-Wort“ für einen Tag hinter mir lassen, es nicht hören und auch nicht darüber sprechen!“ Geht es Ihnen auch so? Vermutlich!

Gleich was passiert, im privaten wie auch im beruflichen Umfeld, regional, national, auf der ganzen Welt - ohne „C“ keine Nachrichten, kein Gespräch, kein Gar-Nix! Klar, die Krise ist vielerorts existenzbedrohend – es wird aber nicht besser, wenn sich alles nur mehr um „C“ dreht. Ganz im Gegenteil! Es liegt an uns wie schnell sich die Erde in Zukunft drehen wird und soll.

Reden wir doch lieber über Möglichkeiten, über

Chancen, denken wir an etwas Positives, wenden wir uns den Menschen, ihren Bedürfnissen und Wünschen zu. Es gibt trotz – vielleicht auch wegen – „C“ so viel Gutes und Schönes – wir sehen es nur nicht mehr. Stattdessen drehen wir uns unaufhörlich in der „C-Abwärtsspirale“ mit ungewissem Ausgang.

Und so schließt sich der Kreis zur Corona-freien Zone. Während sich die Regelungen rund um „C“ im Wochentakt ändern und der Dschungel kaum mehr zu durchblicken ist, ändern sich trotz „C“ nicht unwesentliche Bestimmungen und Gesetze. Auch darüber wollen wir Sie informieren, schließlich gibt es auch ein „Leben“ abseits von „C“ – beruflich und privat.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und ganz ehrlich, ich habe meine persönliche „C-Auszeit“ sehr genossen! Das wünsche ich auch Ihnen!

Herzlichst

Ihr

Mag. Wolfgang Hackstock



Inhalt

AKTUELL

- 2 **EU-One-Stop-Shop (EU-OSS)**
Verschiebung auf 1.7.2021
- 4 **Neue Regelungen** für das Homeoffice

STEUERN

- 6 **Die Folgen des Brexit** für in Österreich ansässige Limiteds (Ltd.)
- 7 **Der Brexit** und seine umsatzsteuerlichen Auswirkungen
- 8 **Besteuerung** bei Investments in Kryptowährungen
- 10 **Steuerliche Neuerungen** für Autofahrer ab 2021 – NoVA Neu
- 12 **Private** Grundstücksveräußerungen
- 13 **Verkauf** von privaten und betrieblich genutzten Gebäuden

STEUERN

- 14 **BFG** zu gewerblichem Grundstückshandel
- 15 **Wann kann eine Rückerstattung** der Grunderwerbsteuer erfolgen?

RECHT + ORDNUNG

- 16 **Abgabenerhöhung** bei Selbstanzeigen
- 17 **Verlust** der Gewerbeberechtigung bei finanzstrafrechtlichen Verurteilungen

PERSONAL + KOSTEN

- 18 **Kollektivvertrag Handel** Umstieg in das neue Gehaltssystem
- 19 **Kein Feiertagsarbeitsentgelt** bei Feiertag an einem Sonntag
Vergünstigungen für Öffis, Bahn und Rad ab 2021

Neue Regelungen für das Homeoffice

Die Sozialpartner haben sich auf Regelungen zum Homeoffice geeinigt. Das sogenannte „Homeoffice-Gesetz“ bezieht sich auf sieben verschiedene Gesetze (AVRAG, ArbVG, DNHG, ASVG, ArbIG, B-KUVG, ESiG).

Sie sollen mit 1. April 2021 in Kraft treten. In der aktuellen Diskussion ist auch ein späterer Termin – so wünschen sich Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung ein Inkrafttreten der Regelungen zum 1. Juli 2021 und begründen dies mit notwendigen innerbetrieblichen Adaptierungs- und Umstellungsschritten.

Was werden die neuen Regelungen zum Homeoffice ändern?

1. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen (§ 18c AVRAG neu)

Keine Neuerungen bringen die Regelungen bezogen auf die Definition und vertragliche Vereinbarung von Homeoffice. Hier gilt nach wie vor:

- Arbeit im Homeoffice liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer Arbeitsleistungen in der Wohnung erbringt.
- Arbeit im Homeoffice ist zwischen Arbeitnehmern und-gebern und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeberschriftlich zu vereinbaren.

Bei der Frage, wer die Kosten für die Arbeitsmittel im Homeoffice übernimmt, stellt das Gesetz klar:

- Arbeitgeber müssen die für das regelmäßige Arbeiten im Homeoffice gegebenenfalls erforderlichen digitalen Arbeitsmittel bereitstellen. Darunter fallen zum Beispiel Computer, Laptops, Software und Internetverbindung. Davon können beide Seiten durch eine Vereinbarung weichen, wenn der Arbeitgeber die angemessenen und erforderlichen Kosten für die digitalen Arbeitsmittel trägt. Die Kosten kann der Arbeitgeber auch pauschaliert abgelden. Grundsätzlich können beide Seiten die Vereinbarung über die Kosten der digitalen Arbeitsmittel bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Letzten eines Kalendermonats lösen.

Erleichterungen gibt es bei der Einkommenssteuer. Hier haben Arbeitnehmer künftig mehr Spielraum, Ausgaben für

Schreibtisch, Bürostuhl und andere Arbeitsmittel geltend zu machen:

- Bislang konnten Arbeitnehmer Ausgaben für das Homeoffice lediglich dann als Werbungskosten geltend machen, wenn sie an mindestens 42 Arbeitstagen im Jahr zu Hause gearbeitet haben. Diese Grenze soll voraussichtlich auf 26 Tage pro Kalenderjahr sinken (mehr dazu unter Punkt 6).

2. Betriebsverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen (§ 97 Abs. 1 Z 27 ArbVG neu)

Das Gesetz gibt Unternehmen die Möglichkeit, eine Betriebsvereinbarung zum Homeoffice abzuschließen.

- Dabei handelt es sich um freiwillige Betriebsvereinbarungen mit dem Ziel, „Rahmenbedingungen für die Arbeit im Homeoffice“ festzulegen (§ 97 Abs. 1 Z 27 ArbVG). Die Betriebsvereinbarungen sind nicht verpflichtend und nicht erzwingbar.

3. Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (§ 2 Abs. 4 DNHG neu)

Klarheit schaffen die Regelungen bezogen auf einige Haftungsfragen im Homeoffice:

- Wenn ein Mitbewohner des Mitarbeiters einen Schaden verursacht, der den Arbeitgeber trifft, haftet der Arbeitnehmer. Das gilt auch für Schäden durch Haustiere. Die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes sind anzuwenden.

4. Arbeitsinspektionsgesetz (§ 4 Abs. 10 ArbIG neu)

Das Gesetz stärkt die Privatsphäre des Arbeitnehmers:

- Die Organe der Arbeitsinspektion sind nicht berechtigt, private Wohnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Homeoffice ohne deren Zustimmung zu betreten.

5. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (§ 49 Abs. 3 Z 31 ASVG neu sowie § 175 Abs 1a und 1b ASVG neu)

- Der Wert der digitalen Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber einem Mitarbeiter für die berufliche Arbeit zur Verfügung stellt, zählt nicht zum Entgelt (§ 49 Abs. 3 Z 31 ASVG). Gleiches gilt für das Homeoffice-Pauschale, sofern es nicht zu den Einkünften aus unselbstständiger Arbeit gehört. Daher sind für Homeoffice-Pauschale und digitale Arbeitsmittel keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.
- Auch Unfälle im Homeoffice gelten künftig als Arbeitsunfälle. Das sieht das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vor (§175 Abs. 1a und 1b ASVG). Es regelt, dass Arbeitsunfälle auch Unfälle sind, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen. Der Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) gilt für den Anwendungsbereich des ASVG als Arbeitsstätte.

6. Einkommensteuergesetz (§§ 16 Abs. 1 Z7 und 7a sowie § 26 Z 9 und § 41 Abs. 1 Z13 sowie § 124b EStG neu)

Aus der Gesetzgebung zum Homeoffice ergeben sich zudem Änderungen im Bereich der Einkommensteuer:

- Zu den Werbungskosten zählen auch Ausgaben für Arbeitsmittel (zum Beispiel Werkzeug und Berufskleidung). Ausgaben für digitale Arbeitsmittel zur Verwendung eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes sind um ein Homeoffice-Pauschale zu kürzen.
- Zu den Werbungskosten zählen weiters Ausgaben und Beträge eines Arbeitnehmers, der seine berufliche Tätigkeit in seiner

Wohnung (im Homeoffice) außerhalb eines Arbeitszimmers erbringt:

- Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis zu insgesamt € 300 (Höchstbetrag pro Kalenderjahr), wenn der Arbeitnehmer zumindest 26 (Wert voraussichtlich) Homeoffice-Tage im Kalenderjahr geleistet hat. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt den Höchstbetrag, kann der Arbeitnehmer den Überschreibungsbetrag innerhalb des Höchstbetrages jeweils ab dem Folgejahr bis zum Kalenderjahr 2023 geltend machen. Für das Jahr 2021 können Mitarbeiter bis zu € 300 (statt ursprünglich geplant € 150) als Werbungskosten absetzen, sofern sie die Werbungskostenpauschale 2020 nicht beziehungsweise nicht vollständig in Anspruch nehmen.
- Zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit zählen nicht und sind daher steuerfrei: der Wert der digitalen Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für seine berufliche Tätigkeit unentgeltlich überlässt, oder ein Homeoffice-Pauschale nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - a) Homeoffice-Pauschale von maximal € 300 pro Jahr (bis zu € 3 pro Tag, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung ausschließlich in seiner Wohnung ausübt (Homeoffice-Tag); es steht nunmehr für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr zu).
 - b) Übersteigt das von mehreren Arbeitgebern steuerfrei ausgezahlte Homeoffice-Pauschale insgesamt den Betrag von € 300 pro Kalenderjahr, stellt der übersteigende Teil steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, der in der Veranlagung zu erfassen ist.
- Die Regelungen sind erstmalig für Homeoffice-Tage ab 1. Jänner 2021 anzuwenden und treten voraussichtlich mit 31. Dezember 2023 wieder außer Kraft. Ausnahme: Die Geltendmachung von Werbungskosten für Mobiliar kann auch für 2020 erfolgen.

Die Anzahl der Homeoffice-Tage muss am Lohnkonto vermerkt werden. Ferner ist die steuerfreie Home-Office-Pauschale am L 16 Lohnzettel anzuführen.

(Quelle: personalrecht, Update im Arbeits-, Lohnsteuer- & Sozialversicherungsrecht, Ausgabe März 2021, Herausgeber: HRM Research Institute GmbH, D-68159 Mannheim)



©tanaonte - stock.adobe.com

Die Folgen des Brexit für in Österreich ansässige Limiteds (Ltd.)

Für österreichische Unternehmer, die in der Rechtsform einer britischen Limited Company (kurz Ltd.) auftreten, haben sich aufgrund des Brexit die Rahmenbedingungen grundlegend geändert.

In den letzten Jahren wurden Limited Companies nach englischem Recht gegründet, die im englischen Firmenbuch eingetragen waren, aber ihre Haupttätigkeit von Anfang an in Österreich entfaltet und ihren Hauptsitz (Verwaltungssitz) in Österreich hatten. Sie waren gesellschaftsrechtlich aufgrund des EU Rechts nach dem einschlägigen englischen Gesellschaftsrecht zu behandeln. Der Vorteil der Rechtsform der Ltd. besteht im Wesentlichen darin, dass das britische Gesellschaftsrecht für eine Ltd. keine Mindestkapitalerfordernisse vorsieht.

Rechtliche und steuerliche Folgewirkungen

Aufgrund des Brexit verloren britische Ltd. mit inländischem Verwaltungssitz nach dem 31.12.2020 die Anerkennung als ausländische juristische Person. Dies zieht

rechtliche und steuerliche Folgewirkungen nach sich.

Von der Finanzverwaltung wird die Ansicht vertreten, dass diese britischen Ltds. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu behandeln sind. War an der Ltd. nur ein Gesellschafter beteiligt, so handelt es sich ab dem Jahr 2021 um ein Einzelunternehmen. Damit verbunden ist unter anderem, dass die Gesellschafter persönlich mit ihrem gesamten Vermögen für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten haften.

Aus steuerlicher Sicht hat diese Brexit-bedingte Umwandlung von einer Ltd. in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Einzelunternehmen zur Folge, dass die stillen Reserven im Betriebsvermögen aufgedeckt und mit 25 % Körperschaft-

steuer besteuert werden.

Weiters ist zu beachten, dass auf Ebene der Gesellschafter die Brexit-bedingte Umwandlung zu einem Untergang der Anteile an der Ltd. führt und dies steuerrechtlich als Veräußerung gilt. Deswegen sind die in den Anteilen enthaltenen stillen Reserven mit 27,5 % Kapitalertragsteuer zu besteuern.

FAZIT

Welche Konsequenzen die gesetzlich angenommene Umwandlung der Ltd. in eine Personengesellschaft/Einzelunternehmen hat, muss im Einzelfall geprüft werden. Gerne beraten wir Sie bei diesbezüglichen Problemstellungen!

Der Brexit und seine umsatzsteuerlichen Auswirkungen

Großbritannien ist am 31.12.2020 endgültig aus der EU ausgetreten und hat keine Verlängerung der steuerlichen Übergangsphase beantragt, weshalb Großbritannien aus steuerlicher Sicht seit 1.1.2021 Drittlandsstatus hat.

Seit diesem Zeitpunkt kommen somit die umsatzsteuerlichen Bestimmungen für Drittländer zur Anwendung. Nordirland gilt hingegen auch nach dem 31.12.2020 in Bezug auf die Bestimmungen zu Waren weiterhin als Gemeinschaftsgebiet, weshalb für Warenlieferungen von und nach Nordirland die Regelungen für EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen.

Folgende Änderungen sind für Umsätze seit dem 1.1.2021 zu beachten:

Inneregemeinschaftliche Lieferung/Ausfuhr in ein Drittland
Seit 1.1.2021 treten bei Lieferungen nach Großbritannien, ausgenommen Nordirland, (echt steuerfreie) Ausfuhrlieferungen an die Stelle von (echt steuerfreien) inneregemeinschaftlichen Lieferungen. Lieferungen nach Nordirland sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen auch nach dem 31.12.2020 als steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferungen zu behandeln.

Inneregemeinschaftlicher Erwerb bzw. inneregemeinschaftlicher Versandhandel/Einfuhr

Lieferungen aus Großbritannien, ausgenommen Nordirland, nach Österreich sind als Einfuhr zu versteuern. Im B2B-Bereich tritt die Einfuhr quasi an die Stelle des inneregemeinschaftlichen Erwerbes. Der Vorsteuerabzug für Einfuhren ist unter den umsatzsteuerlichen Voraussetzungen möglich. Im B2C Bereich ersetzt die Einfuhr die Regelungen zum inneregemeinschaftlichen Versandhandel. Lieferungen von Nordirland nach Österreich sind unter

den allgemeinen Voraussetzungen auch nach dem 31.12.2020 als inneregemeinschaftliche Erwerbe bzw. inneregemeinschaftlicher Versandhandel zu behandeln.

UID-Nummer

Britische UID-Nummern gelten nicht mehr als UID-Nummer eines Mitgliedstaates. Nordirische UID-Nummern enthalten den Ländercode „XI“.

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Nach dem Brexit ist die Abgabe von ZM bei grenzüberschreitenden Umsätzen mit britischen Unternehmen nur mehr für Lieferungen von bzw. nach Nordirland erforderlich.

Vorsteuererstattungsverfahren

Bei der Erstattung von österreichischer Umsatzsteuer, die nach dem 31.12.2020 gezahlt wurde, sind für die in Großbritannien ansässigen Unternehmen die Regelungen für die Erstattung an Unternehmen in Drittlandsgebieten anzuwenden. Für in Nordirland ansässige Unternehmen richtet sich die Erstattung nach den Regelungen für im Unionsgebiet ansässige Unternehmen, wenn sich der Antrag auf österreichische Vorsteuern aus Lieferungen bezieht. Betrifft der Antrag jedoch Vorsteuern aus sonstigen Leistungen, gilt hinsichtlich dieser Leistungen das Verfahren für im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmen.



Besteuerung bei Investments in Kryptowährungen

Virtuelle Währungen erfreuen sich derzeit großer Beliebtheit und sind auch aufgrund des Rekordhochs des Bitcoins stark in den Medien präsent. Vor einem Investment in Kryptowährungen sollte man sich jedoch über mögliche ertragsteuerliche Konsequenzen informieren.

Nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen (BMF) gelten Kryptowährungen als sonstige unkörperliche und nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter und werden derzeit auch nicht als offizielle Währung anerkannt.

1. Kryptowährungen im Privatvermögen

In der Regel unterliegt die Veräußerung von Krypto-Assets, die im Privatvermögen gehalten werden, nur dann der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr beträgt. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur der „herkömmliche“ Verkauf durch Eintausch von virtuellen Währungen gegen Euro als Veräußerungsvorgang gilt, sondern auch der Handel zwischen Krypto-Assets selbst oder die „Bezahlung“ von Wirtschaftsgütern oder Dienstleistungen mit einer Kryptowährung.

In allen Fällen liegt ein Tauschvorgang vor, dem aus ertragsteuerlicher Sicht jeweils ein Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang zugrunde liegt. Als Veräußerungspreis (des

hingegenen Assets) sowie als Anschaffungskosten (des erworbenen Assets) ist dabei der Verkehrswert (in der Regel somit der Tageskurs) des jeweils hingegenen Krypto-Assets anzusehen.

Die somit innerhalb der Jahresfrist erzielten Spekulationseinkünfte unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif (bis zu 55%). Spekulationseinkünfte von insgesamt bis zu € 440 im Kalenderjahr bleiben hingegen steuerfrei.

Verlustausgleich innerhalb eines Jahres

Für das Vorliegen eines Spekulationsgeschäfts und die Höhe möglicher Spekulationseinkünfte kann der Steuerpflichtige bei lückenloser Zuordnung des Anschaffungszeitpunktes und der Anschaffungskosten eine beliebige Veräußerungsreihenfolge vornehmen. Können die veräußerten Krypto-Assets nicht zugeordnet werden, sind jeweils die ältesten Krypto-Assets als zuerst verkauft anzusehen (sog. FIFO-Methode).

Entstehen im Rahmen der Veräußerung Verluste, so können diese eingeschränkt nur innerhalb eines Jahres und nur mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften ausgeglichen werden. Führen Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, kann dieser nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen (und auch nicht in zukünftige Jahre vorge-tragen) werden.

Liegt hingegen eine zinstragende Veran-lagung der Kryptowährung vor (etwa, wenn für die Überlassung von Krypto-Assets an andere Marktteilnehmer als Gegenleistung eine zusätzliche Einheit als „Zinsen“ zu-gesagt werden), so stellen etwaige Ver-äußerungsgewinne unabhängig von der Behaltdauer (in der Regel somit auch bei Veräußerung außerhalb der 1-jährigen Spe-kulationsfrist) sowie die daraus lukrierten „Zinsen“ steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Dabei gelangt der Sondersteuersatz in Höhe von 27,5% zur Anwendung. Verluste aus der Veräußerung von zinstragenden Kryptowährungen kön-nen unter bestimmten Voraussetzungen im selben Jahr mit Einkünften aus Kapital-vermögen (etwa Dividenden oder Veräu-ßerungsgewinnen aus Wertpapieren) aus-geglichen werden.

2. Kryptowährungen im Betriebsver-mögen

Davon abweichend sind im Betriebs-vermögen angeschaffte bzw. gehaltene Kryptowährungen bei bilanzierenden Un-ternehmern bilanziell zu erfassen und zu bewerten, wobei im Falle der Veräußerung – unabhängig von der Behaltdauer – die etwaig entstandenen Gewinne entspre-chend zu besteuern sind. Darüber hinaus werden nach Ansicht des Finanzministeriums etwa beim Mining, beim Betreiben einer Online Börse für Krypto-Assets oder beim Betrei-ben eines Krypto-Asset-Geldautomaten gewerbliche Einkünfte erzielt.

FAZIT

Ob bzw. inwieweit tatsächlich eine Steuerpflicht bei Investments in Kryp-towährungen eintritt und unter welchen Voraussetzungen bereits eine gewerbliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Kryp-to-Assets verwirklicht wird, ist stets im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Ge-rade der Bereich der Krypto-Währungen unterliegt einem stetigen Wandel, der eine gründliche steuerliche Prüfung auf mög-liche Risiken im Vorfeld des Investments unumgänglich macht. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

Steuerliche Neuerungen für Autofahrer ab 2021 – NoVA Neu

Das Auto – ist und bleibt die Melkkuh der Nation.



FAKTENCHECK

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine Zulassungssteuer und fällt in Österreich an, wenn ein Kraftfahrzeug in Österreich an einen Kunden geliefert wird oder erstmalig zum Verkehr zugelassen wird.

War vor einigen Jahren noch von der Abschaffung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) die Rede, kam es in der näheren Vergangenheit durch die Umstellung des Messverfahrens und die Neugestaltung der Berechnungsformeln überwiegend zu Verteuerungen. Ein Ende der Verteuerungen ist nicht in Sicht.

Was bisher geschah - Änderungen ab 1.1.2021

NOVA

- Ab 1.1.2021 wurde die Berechnungsformel für die NoVA neu gestaltet, wodurch es bei rund 50% der neu in Österreich zugelassenen Fahrzeugen zu Preiserhöhungen kommen wird. Bereits vor längerer Zeit wurde die Berechnungsmethode der NoVA geändert und das Messverfahren WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) angepasst. Nun kommt es auch zu einer Änderung der bisher angewandten Berechnungsformel.

Künftig lautet die Berechnungsformel für die NoVA wie folgt:

$$> (CO_2\text{-Emissionswert in g/km} - 112\text{g/km}) : 5$$

Im Vergleich zur bisherigen Berechnungsweise wird vom CO₂-Emissionswert nicht mehr der Wert 115, sondern nur mehr 112 abgezogen.

Bei einem CO₂-Ausstoß über 275 g/km wird - wie bisher - jedes Gramm über dieser Höchstgrenze mit € 40 bestraft (sogenannter Malusbetrag). Der einmalige Abzug von € 350 gilt auch weiterhin.

Motorbezogene Versicherungssteuer

- Bereits seit 1. Oktober 2020 kam bei der Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer eine neue Methode zur Anwendung. Ab 1.1.2021 gilt eine weitere Verschärfung bei den Abzugsbeträgen für die Leistung und den CO₂-Ausstoß.

Die Kfz-Steuer (motorbezogene Versicherungssteuer) wird ab 1. Jänner 2021 folgendermaßen berechnet:

$$> (kW - 64) * 0,72 + (CO_2 - 112) * 0,72 = \text{monatliche Steuer}$$

Sowohl beim Abzug für die Leistung (64 statt 65) wie auch beim CO₂-Ausstoß kommen damit künftig verringerte Werte (112 statt 115) zum Tragen. Das bedeutet, dass die motorbezogene Versicherungssteuer für Neufahrzeuge ab 2021 höher ausfällt als bisher.

Änderungen ab 1.7.2021

NoVA

- Die bereits bis 2024 vorgesehenen jährlichen Verschärfungen für PKW beinhalten ein weiteres Absenken des CO₂-Abzugsbetrags

und Malus-Grenzwertes sowie eine Erhöhung des Malusbetrags und des Höchststeuersatzes. Der Malus-Grenzwert wird ab 1.7.2021 von 275 auf 200 g/km gesenkt und verringert sich daraufhin laufend bis zum 1.1.2025. Für Fahrzeuge mit CO₂-Emissionswerten über 200 g/km werden ab 1.7.2021 je Gramm zusätzlich € 50 statt wie bisher € 40 als Malusbetrag fällig.

- Für PKW wird der Höchststeuersatz ab 1.7.2021 von 32% auf 50% angehoben. Hiervon werden nur sehr hochpreisige Sport- oder Geländewagen betroffen sein.
- Ab 1.7.2021 unterliegen nun auch Klein-LKW der NoVA. Hierzu zählen Kfz, die der Güterbeförderung dienen und eine zulässige Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg aufweisen. Prominente Vertreter dieser Klasse sind z.B. der Fiat Ducato, Iveco Daily, Ford Transit, VW Crafter,

Bei der Berechnung des Steuersatzes kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$> (CO_2\text{-Emissionswert in g/km} - 165\text{g/km}) : 5 = \text{Steuersatz in Prozent}$$

Der Malus-Grenzwert wird per 1.7.2021 mit 253 g/km für Klein-LKW festgesetzt, der CO₂-Ausstoß über dieser Grenze wird mit einem Malusbetrag von € 50 bestraft. Der Abzugsbetrag von € 350 gilt für Klein-LKW wie für PKW.

- Ab 1.7.2021 kommt für Motorräder ein Höchststeuersatz von 30% statt bisher 20% zur Anwendung.
- Generell gilt, dass sämtliche emissionsfreie Kfz von der NoVA befreit sind, weshalb es zur Neuformulierung der bisherigen Befreiung für elektrisch angetriebene Kfz gekommen ist. Dies gilt beispielsweise für rein elektrisch oder durch eine Brennstoffzelle mit Wasserstoff angetriebene Kfz. Ausschlaggebend für die Beurteilung sind der in den Fahrzeugpapieren eingetragene CO₂-Ausstoß und die Antriebsart.

Es gibt aber auch positive Veränderungen

Für Menschen mit Behinderung kommt es mit Jahresmitte zu einer positiven Neuerung hinsichtlich der NoVA. Ab 1.7.2021 ist die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe auch beim Fahrzeug-Leasing (statt wie bisher nur beim Fahrzeug-Kauf) möglich.

Die neuen Regelungen ab dem 1.7.2021 gelten für alle Fahrzeuge, für die der Kaufvertrag ab dem 1. Juni 2021 (unwiderruflich) abgeschlossen wird. Sofern der Kaufvertrag vor diesem Datum abgeschlossen wird und die Lieferung des Fahrzeuges bis zum 31. Oktober 2021 nicht zu Stande kommt, kommen auch die neuen Regelungen zur Anwendung.

Private Grundstücksveräußerungen

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von privaten Grundstücken der Einkommensteuerpflicht (Immobilienveräußerungsteuer).

In einigen Fällen ist die Veräußerung von Liegenschaften jedoch von der Besteuerung ausgenommen, wobei dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Von der Immobilienveräußerungsteuer befreit sind unter bestimmten Voraussetzungen:

1. die Veräußerung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung, wenn diese(s) als Hauptwohnsitz gedient hat (Hauptwohnsitzbefreiung)
2. die Veräußerung eines selbst hergestellten Gebäudes (Herstellerbefreiung)
3. die Veräußerung eines Grundstückes im Falle einer Enteignung
4. die Veräußerung von Grundstücken aufgrund bestimmter Tauschvorgänge (im Rahmen von Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren sowie im Rahmen von Baulandumlegungsverfahren)

Hauptwohnsitzbefreiung

Eine wesentliche Befreiungsbestimmung besteht für die Veräußerung von Grundstücken, die dem Veräußerer als Hauptwohnsitz gedient haben. Steuerbefreit ist dabei nur die Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden, wenn sie dem Veräußerer entweder

- ab der Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung) bis zur Veräußerung

für mindestens 2 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird (1. Tatbestand „2 Jahresfrist“), oder

- innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung mindestens 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird (2. Tatbestand „5 Jahresfrist“).

1 bzw. 5 Jahre nach Veräußerung

In beiden Fällen der Hauptwohnsitzbefreiung wird die Aufgabe des Hauptwohnsitzes im Zuge der Veräußerung vorausgesetzt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Hauptwohnsitz mit der Veräußerung oder spätestens ein Jahr nach der Veräußerung aufgegeben wird (1-jährige Toleranzfrist).

Beim 1. Tatbestand (2-Jahresfrist) muss nach Ansicht der Finanzverwaltung die Veräußerung im Hinblick auf das Erfordernis der durchgehenden Nutzung zudem innerhalb eines Jahres nach Aufgabe des Hauptwohnsitzes erfolgen. Beim 2. Tatbestand (5-Jahresfrist) kann die Veräußerung durchaus auch erst später erfolgen, längstens jedoch 5 Jahre nach Aufgabe des Hauptwohnsitzes.

Nichterfüllung der „kurzen“ 1-jährigen Toleranzfrist

Insbesondere in jenen Fällen in denen das Eigenheim oder die Eigentumswoh-

nung weniger als 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz genutzt wurde und somit allenfalls der 1. Befreiungstatbestand zur Anwendung gelangen kann, kann bei Nichterfüllung der „kurzen“ 1-jährigen Toleranzfrist (Zeitraum zwischen Aufgabe des Hauptwohnsitzes und Veräußerung) nach Ansicht der Finanzverwaltung der Verlust der Hauptwohnsitzbefreiung eintreten. Davon abweichend ist etwa nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts (BFG) jedoch nicht zwingend von einer „starren“ 1-Jahresgrenze auszugehen. Denn nach Ansicht des BFG ist für die Anwendbarkeit der Hauptwohnsitzbefreiung in erster Linie der sachliche Zusammenhang zwischen der Veräußerung der Eigentumswohnung und der Aufgabe des Hauptwohnsitzes ausschlaggebend. Im einem BFG zugrundeliegenden Fall vergingen zwischen der Aufgabe des Hauptwohnsitzes und der Veräußerung der Eigentumswohnung sogar rund 21 Monate, wobei das BFG aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles dennoch die Anwendbarkeit der Hauptwohnsitzbefreiung zuerkannte.

Ob die Veräußerung von privaten Grundstücken tatsächlich von der Besteuerung ausgenommen ist, ist daher im Einzelfall anhand der vorliegenden Umstände zu prüfen und zu beurteilen. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

©KB3 - stock.adobe.com



Verkauf von privaten und betrieblich genutzten Gebäuden

Werden gemischt genutzte Wohnhäuser später verkauft, droht der Verlust der Hauptwohnsitzbefreiung und eine erhebliche Steuermehrbelastung.

Werden als Hauptwohnsitz genutzte Gebäude (etwa Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen etc.) veräußert, so ist der daraus erzielte Veräußerungsgewinn in der Regel von der Einkommensteuer befreit.

Vorsicht ist aus ertragsteuerlicher Sicht jedoch dann geboten, wenn das private Wohnhaus zugleich auch betrieblich, etwa als Ordination oder Büro, genutzt wurde. Abhängig vom Ausmaß der tatsächlichen betrieblichen Nutzung kann es im Falle eines späteren Verkaufs des gemischt genutzten Wohnhauses sogar zum gänzlichen Verlust der Hauptwohnsitzbefreiung und damit zu einer erheblichen Steuermehrbelastung kommen.

Gebäude in betrieblichen und in privaten Teil aufteilen

Werden einzelne bestimmt abgrenzbare Teile eines einheitlichen Gebäudes betrieblich, andere hingegen privat genutzt, ist das Gebäude in einen betrieblichen und in einen privaten Teil aufzuteilen. Die Aufteilung hat dabei nach der Nutzfläche der unterschiedlich (betrieblich und privat) genutzten Gebäudeteile zu erfolgen. Überwiegt die betriebliche Nutzung einzelner Räumlichkeiten, so ist die Räumlichkeit als betrieblicher Teil des Gebäudes in die Berechnung des Nutzungsverhältnisses einzubeziehen.

Eine derartige Aufteilung ist jedoch dann nicht vorzunehmen, wenn der entweder der betrieblichen oder der privaten Nutzung dienende Gebäudeteil im Verhältnis zum

Gesamtgebäude weniger als 20% beträgt (untergeordnete Bedeutung). In diesem Fall liegt zur Gänze Betriebsvermögen (wenn die private Nutzfläche weniger als 20% beträgt) oder zur Gänze Privatvermögen (wenn die betriebliche Nutzfläche weniger als 20% beträgt) vor.

Die Frage des Ausmaßes der betrieblichen Nutzung eines gemischt genutzten Gebäudes ist nicht nur für die Höhe der steuerlich absetzbaren Abschreibung bzw. der absetzbaren Aufwendungen maßgeblich, sondern im Falle eines späteren Verkaufs auch für die Höhe der etwaig zu erfassenden steuerpflichtigen stillen Reserven entscheidend.

Betriebliche Nutzung weniger als 20%
Nutzt ein Arzt beispielsweise lediglich 15% seiner Eigentumswohnung als Ordinationsräumlichkeiten und den Rest als privaten Hauptwohnsitz, so tritt (bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen) im Falle der Veräußerung der Eigentumswohnung auch für den betrieblich genutzten Teil keine Steuerpflicht ein, da die Wohnung steuerlich zur Gänze dem Privatvermögen zuzuordnen ist (weniger als 20% betriebliche Nutzung) und somit für die gesamte Wohnung die Hauptwohnsitzbefreiung zur Anwendung gelangt.

Betriebliche Nutzung zwischen 20% und 33%

Werden hingegen etwa 25% der Wohnung als Ordinationsräumlichkeiten verwendet, so liegt anteilig in diesem Ausmaß Betriebsvermögen vor. Mangels Anwendbarkeit der Hauptwohnsitzbefreiung für den betrieblich

genutzten Teil ist jener Teil des Veräußerungsgewinns, der auf den betrieblichen Teil entfällt, steuerpflichtig und lediglich der privat genutzte Teil der Wohnung steuerfrei.

Betriebliche Nutzung von mehr als 33%
Umfassen die Ordinationsräumlichkeiten mehr als 33% der gesamten Wohnungsnutzfläche, so steht die Hauptwohnsitzbefreiung gänzlich (somit auch für den privat genutzten Teil) nicht mehr zu, da diese Befreiung das Vorliegen einer Eigentumswohnung voraussetzt, die mindestens zu 2/3 der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dient.

Werden daher Gebäude sowohl betrieblich als auch privat genutzt, so ist das konkrete Ausmaß der betrieblichen Nutzung für die weitere steuerliche Behandlung entscheidend. Im Ausmaß der betrieblichen Nutzung können zwar zunächst die Abschreibung, sonstige nicht zuordenbare anteilige Aufwendungen sowie die anteiligen Finanzierungskosten steuermindernd als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Im Falle eines späteren Verkaufs droht jedoch – bei Überschreiten bestimmter Nutzungsgrenzen – eine erhebliche Steuermehrbelastung.

FAZIT

Bei der Festlegung der betrieblichen Nutzung gemischt genutzter Gebäude sind daher bereits im Vorfeld zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen und anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen



©wutzkoh - stock.adobe.com

BFG zu gewerblichem Grundstückshandel

Ob ein Immobilienverkauf als gewerblicher Grundstückshandel eingeordnet wird oder aus dem Privatvermögen heraus erzielt wird, bringt weitreichende steuerliche Konsequenzen mit sich.

Die Besteuerung bei Unterstellung eines gewerblichen Grundstückshandels ist insofern schlechter gestellt, da weder der Sondersteuersatz von 30 % zur Anwendung kommt, noch die Befreiungen der Immobilienertragsteuer (z.B. durch Hauptwohnsitzbefreiung oder Herstellerbefreiung) in Anspruch genommen werden können. In der Praxis gestaltet es sich zumal oft schwierig, die Grenze zwischen einerseits einer bloßen Vermögensverwaltung mit anschließendem Verkauf und andererseits dem gewerblichen Grundstückshandel zu ziehen.

Aktueller Anlassfall vor dem BFG

Vor das Bundesfinanzgericht (GZ RV/5101340/2016 vom 20.07.2020) gelangte ein Fall, in dem ein Steuerpflichtiger vier (Grundstücks)Parzellen in einem Zeitraum von vier Jahren verkaufte. Zuvor hatte er die Liegenschaften innerhalb von zwei Jahren erworben und neu parzellieren lassen, wobei die Errichtung und Vermietung von Doppelreihenhäusern geplant wurde.

Die Errichtung hätte durch eine OG durchgeführt werden sollen, deren Gesellschafter der Steuerpflichtige war und die auch die Konzession zum Immobilientreuhandgeschäft hatte.

Aufgrund einer Änderung im Umfeld der

Grundstücke kam es schlussendlich jedoch nie zu einer Errichtung der Doppelreihenhäuser, sondern zum Verkauf der vier Teilparzellen, die für den ursprünglichen Bebauungsplan keine Rolle spielten.

Der Verkäufer argumentierte, dass durch die ursprüngliche Vermietungsabsicht die Immobilienverwaltung im Vordergrund gestanden habe und er selbst in Bezug auf den Verkauf der vier Parzellen keine Werbung betrieben hatte - er wollte somit die günstigere Immobilienertragsteuer für sich nutzen.

BFG zum gewerblichen Grundstückshandel

Das BFG erwog, dass ein gewerblicher Grundstückshandel stets dann vorliegt, wenn das Tätigwerden des Steuerpflichtigen nach Art und Umfang jenes Ausmaß überschreitet, das üblicherweise mit der Verwaltung eigenen Vermögens verbunden ist.

Die Veräußerung wird dann zum gewerblichen Grundstückshandel, wenn sie auf planmäßige Art und Weise erfolgt. Auf den ursprünglichen Willen kommt es nicht an, d.h. auch wenn erst aufgrund eines später gefassten Willensentschlusses der Abverkauf planmäßig umgesetzt wird, kann gewerblicher Grundstückshandel vorliegen. Dies stimmt auch mit der bisherigen VwGH

Rechtsprechung überein, wonach es nicht auf die absolute Zahl der An- und Verkäufe ankommt, sondern auf das sich im Einzelfall bietende Gesamtbild der Betätigung. Berufliche Berührungspunkte zum Immobiliengeschäft wie im Fall die Gesellschafterstellung des Verkäufers an der "Immobilien OG" und das damit unterstellte Fachwissen sind geeignet, das Bild der Planmäßigkeit zu verstärken. Als weiteres Indiz für einen gewerblichen Grundstückshandel gilt die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Selbst ohne nach außen erkennbarer Werbung kann eine Teilnahme am Wirtschaftsleben erfolgen, auch wenn man nur mit einer begrenzten Anzahl an potentiellen Käufern in Verbindung tritt.

BFG-Entscheidung

Das BFG leitete somit aus dem Gesamtbild des Sachverhalts einen gewerblichen Grundstückshandel ab, wobei von Anfang an eine kommerzielle Nutzung für die Grundstücke absehbar gewesen war. Die Frage, ob eine Vermietungsabsicht besteht, ist mit der Wahl jener Möglichkeit zu beantworten, die den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit für sich hat. Für die gegenständlichen Grundstücke, die im ursprünglichen Bebauungsplan auch nicht vorgesehen waren, war der Verkauf die wahrscheinlichere Variante, womit Vermögensverwaltung ausgeschlossen wurde.

Wann kann eine Rückerstattung der Grunderwerbsteuer erfolgen?

Die Übertragung von inländischen Grundstücken unterliegt der Grunderwerbsteuer. Werden derartige Erwerbsvorgänge wieder „rückgängig“ gemacht, kommt nur in wenigen, gesetzlich bestimmten Fällen eine Rückerstattung der Grunderwerbsteuer in Betracht.



Die Steuerschuld entsteht im Grunderwerbsteuerrecht mit Verwirklichung des Steuertatbestandes (z.B. mit Unterfertigung des Kaufvertrages) und kann in der Regel durch nachträgliche Vereinbarungen nicht mehr beseitigt werden. Das Gesetz sieht allerdings in bestimmten Fällen eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor.

Abänderung oder Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer

Wurde die Grunderwerbsteuer aus dem ursprünglichen Erwerbsvorgang bereits festgesetzt, kann ein Antrag auf Abänderung andernfalls ein Antrag auf Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer etwa dann gestellt werden, wenn

- der Erwerbsvorgang innerhalb von drei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld durch Vereinbarung, durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechtes oder eines Wiederkaufsrechtes rückgängig gemacht wird oder
- der Erwerbsvorgang aufgrund eines Rechtsanspruches rückgängig gemacht wird, weil die Vertragsbestimmungen durch einen Vertragsteil nicht erfüllt wurden (etwa bei Vertragsbruch des Vertragspartners)

Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes

Die vertragliche Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes, wonach es dem Käufer möglich ist, innerhalb einer nicht länger als 3-jährigen Frist durch einseitige Erklärung aus dem bereits abgeschlossenen

Vertrag wieder auszusecheiden, kann daher zur Rückerstattung der Grunderwerbsteuer berechtigen. Ebenso kommt bei Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs etwa aufgrund gewährleistungsrechtlicher Rechtsansprüche die Rückerstattung der Grunderwerbsteuer in Betracht.

Entscheidend für eine „Rückerstattung“ der Grunderwerbsteuer ist darüber hinaus, dass der ursprüngliche Verkäufer wieder jene Verfügungsmacht über das Grundstück zurückerlangt, die er vor Vertragsschluss innehatte. Ebenso muss der Rückerwerb zwischen denselben Vertragsparteien erfolgen.

FAZIT

Generell ist zu beachten, dass eine Rückerstattung bzw. Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachung von grunderwerbsteuerpflichtigen Rechtsvorgängen nur in eingeschränkten Fällen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Soweit möglich und im Einzelfall sinnvoll sollte daher bereits bei Vertragserstellung eine genaue Prüfung im Hinblick auf mögliche Rückerstattungsvarianten erfolgen. Bei weiterführenden Fragen unterstützen und beraten wir Sie gerne

Abgabenerhöhung bei Selbstanzeigen

Wird eine Selbstanzeige erst anlässlich finanzbehördlicher Prüfungshandlungen erstattet, muss für die strafbefreiende Wirkung dieser Selbstanzeige zusätzlich zu den verkürzten Abgaben auch eine Abgabenerhöhung entrichtet werden.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll Selbstanzeigen, die erst zu einem Zeitpunkt erstattet werden, in dem mit der Tatentdeckung gerechnet werden muss, nur dann strafbefreiende Wirkung zukommen, wenn ein Zuschlag zur Selbstanzeige entrichtet wird. Diese Abgabenerhöhung soll einen Anreiz schaffen, Selbstanzeigen bereits frühzeitig, ohne konkreten Anlass einer behördlichen Überprüfung, zu erstatten.

Abgabenerhöhung umfasst alle Abgaben und Zeiträume

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) stellte bereits fest, dass das Wort „anlässlich“ keine Einschränkung auf die zur Prüfung stehenden Abgaben und Zeiträume vornimmt. Dies hat zur Folge, dass die Bemessungsgrundlage für die Abgabenerhöhung nicht auf die Abgaben und Zeiträume, die laut Prüfungsauftrag prüfungsgegenständlich sind, eingeschränkt ist, sondern alle Abgaben und Zeiträume laut Selbstanzeige umfasst.

Hinsichtlich der Frage, wann eine finanzbehördliche Prüfungshandlung dem Steuerpflichtigen angemeldet oder sonst bekanntgegeben wurde, ist laut VwGH darauf abzustellen, wann der Selbstanzeiger (bzw. dessen Vertreter) tatsächlich Kenntnis von der bevorstehenden Prüfungshandlung er-

langt hat. Nach Ansicht des VwGH genügt bereits die telefonische Ankündigung zur Terminvereinbarung der Abgabenprüfung (siehe GT-Journal Herbst 2020). Nach wie vor nicht beantwortet ist die Frage, ob die Ankündigung einer finanzbehördlichen Prüfung per E-Mail ebenfalls als Anmeldung einer Prüfung gewertet wird.

Jeweils eine Abgabenerhöhung pro offengelegtem Mehrbetrag

Laut einem aktuellen Erkenntnis des VwGH muss von der Finanz bei einer Selbstanzeige, in der mehrere verkürzte Abgaben offengelegt und eingestanden werden (Mehrbetrag), auch jeweils eine Abgabenerhöhung pro offengelegtem Mehrbetrag festgesetzt werden. Das Ausmaß der festzusetzenden Abgabenerhöhung und der dabei anzuwendende Prozentsatz ergeben sich aus der Summe der angezeigten Mehrbeträge.

Fehlt eine solche Aufteilung der Abgabenerhöhungen, kann dies vom Bundesfinanzgericht (BFG) auch noch im Beschwerdeverfahren korrigiert werden. Eine erstmalige Festsetzung einer Abgabenerhöhung kann das BFG hingegen nicht durchführen, eine Ausdehnung der Abgabenerhöhung auf weitere Jahre oder Abgabensart ist somit im Beschwerdeverfahren nicht zulässig.

Verrechnungsweise muss sich auf bestimmte Abgabenerhöhungen beziehen

Laut diesem VwGH-Erkenntnis besteht auch die Möglichkeit, durch Verrechnungsweise die Entrichtung der Abgabenerhöhungen auf bestimmte Abgabenerhöhungen zu beziehen. Da für jede angezeigte, verkürzte Abgabe eine entsprechende Abgabenerhöhung festzusetzen ist, kann bei der Überweisung durch Verrechnungsweise definiert werden, welche Abgabenerhöhung genau bezahlt werden soll und welche nicht. Dies könnte zum Beispiel dann von Vorteil sein, wenn zwar Selbstanzeige erstattet wurde, aber für die Entrichtung aller Abgaben und Abgabenerhöhungen die Mittel fehlen.

Durch die Verrechnungsweise führen zumindest die laut Verrechnungsweise gewählten Abgabenerhöhungen zur Strafbefreiung der entsprechenden Selbstanzeige. Ohne Verrechnungsweise würde die Verrechnung der gezahlten Beträge mit den jeweils „ältesten“ Abgabenerhöhungen erfolgen, wenn die Zahlungen des Abgabepflichtigen für die vollständige Begleichung sämtlicher Abgabenerhöhungen nicht ausreichen sollten. Es käme somit nicht zu einer aliquoten Strafbefreiung aller Finanzvergehen!



Verlust der Gewerbeberechtigung bei finanzstrafrechtlichen Verurteilungen

Werden Abgaben vorsätzlich nicht bezahlt oder gemeldet, kommt es in der Regel zur Verurteilung des Täters und damit zur Festsetzung von Geld- oder Freiheitsstrafen. Es droht aber auch der automatische Verlust der Gewerbeberechtigung.

©SHOTPRIME STUDIO - stock.adobe.com

Im Falle der vorsätzlichen Abgabenhinterziehung wird – je nach Verkürzungsbetrag – die Tat entweder vom Gericht oder vom Finanzamt geahndet. Bei einer Verurteilung durch das Gericht tritt der Verlust der Gewerbeberechtigung automatisch dann ein, wenn der Schuldspruch auf eine mehr als drei Monate übersteigende Freiheitsstrafe oder auf eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen lautet. Dabei ist nicht relevant, ob die verurteilte Tat in Zusammenhang mit dem Gewerbe steht. Auch Verurteilungen durch ein ausländisches Gericht sind maßgeblich, wenn die ausländische Verurteilung mit einer inländischen vergleichbar ist.

Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe ausschlaggebend

Im Finanzstrafbereich werden Geldstrafen jedoch nicht in Tagessätzen bemessen, sondern auf Basis der verkürzten Abgaben. In diesem Fall ist für den Verlust der Gewerbeberechtigung die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe ausschlaggebend. Übersteigt die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate, ist dies

mit dem Verlust der Gewerbeberechtigung verbunden. Die Ersatzfreiheitsstrafe wird vom Gericht im jeweiligen Urteil festgesetzt: wenn die Ersatzfreiheitsstrafe zum Beispiel mit € 400 pro Tag bestimmt wird, dann würde eine Geldstrafe von € 8.000 einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen entsprechen.

Wird jemand von einem Gericht etwa wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz oder wegen organisierter Schwarzarbeit, betrügerischer Krida, der Schädigung fremder Gläubiger, der Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen rechtskräftig verurteilt, so kommt es – unabhängig von der ausgesprochenen Strafhöhe – in jedem Fall zum Verlust der Gewerbeberechtigung.

Nach Ablauf einer bestimmten Tilgungsfrist (je nach Delikt und Strafmaß zwischen drei und 15 Jahre) gilt die Verurteilung als

getilgt. Ab dann ist die Ausübung des Gewerbes wieder möglich. Die Tilgungsfrist beginnt, sobald alle Strafen vollzogen bzw. nachgesehen wurden oder nicht mehr vollzogen werden dürfen.

Verurteilung durch die Finanzstrafbehörde

Wird das Finanzstrafverfahren von der Finanzstrafbehörde geführt, kommt es nur wegen besonderen Delikten wie Schmuggel, Abgabenhehlerei, vorsätzliche Eingriffe in Monopolrechte, Hinterziehung von Monopoleinnahmen und Monopolhehlerei zum Verlust der Gewerbeberechtigung. Der Täter muss für diese Finanzstrafdelikte mit einer Geldstrafe von mehr als € 726 oder neben einer Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden sein, um seine Gewerbeberechtigung zu verlieren. Bei einer Verurteilung durch die Finanzstrafbehörde wegen Abgabenhinterziehung ist die Gewerbeausübung hingegen weiterhin möglich.

Kollektivvertrag Handel

Umstieg in das neue Gehaltssystem

Der Kollektivvertrag Handel sieht seit 2017 ein neues Gehaltsschema vor. In dieses müssen Handelsbetriebe ihre Mitarbeiter bis spätestens 1.1.2022 überführen. Ab diesem Stichtag gilt für alle Handelsbetriebe ausnahmslos das neue Gehaltssystem.

Trotz der derzeit außergewöhnlichen Herausforderungen durch die Corona-Krise müssen sich Unternehmer auch zeitgerecht diesem Thema widmen, um die notwendigen administrativen Schritte zu setzen. Es besteht vor allem für Handelsbetriebe Handlungsbedarf, welche vor dem 1.12.2017 gegründet wurden. Handelsbetriebe, die ab dem 1.12.2017 gegründet wurden, müssen das neue Gehaltsschema bereits seit der Betriebsgründung an verwenden. Es sollte daher geprüft werden, ob das tatsächlich der Fall ist.

8 Beschäftigungsgruppen

Das alte Gehaltssystem für Handelsangestellte sieht 6 Beschäftigungsgruppen vor, im neuen Gehaltssystem sind hingegen 8 Beschäftigungsgruppen vorgesehen. Das neue Gehaltssystem unterscheidet in den Beschäftigungsgruppen zwischen Fachlaufbahn und Führungslaufbahn.

Ein weiterer Unterschied zum alten Gehaltssystem ist, dass das neue Gehaltssystem nur eine einheitliche Gehaltstafel für das gesamte Bundesgebiet vorsieht. Im alten Gehaltssystem gab es zwei Gehaltsgebiete nämlich eines für alle Bundesländer außer Salzburg und Vorarlberg und eines für die zwei Bundesländer.

Wahl des Umstiegsstichtags

In einem ersten Schritt ist für die Anwendung des neuen Gehaltssystems der Umstiegsstichtag festzulegen. Dies muss, soweit ein Betriebsrat vorhanden ist, im Rahmen einer Betriebsvereinbarung er-

folgen. Für Unternehmen ohne Betriebsrat kann der Arbeitgeber ohne Mitwirkung der Arbeitnehmer den Umstiegsstichtag selbst bestimmen, die Arbeitnehmer sind jedoch spätestens 3 Monate vor dem geplanten Stichtag schriftlich zu informieren. Bei der Wahl des Umstiegsstichtags sind verschiedene organisatorische Faktoren zu berücksichtigen, beispielsweise die Schaffung von Ressourcen für die Administration des Übergangs, die Anpassung des Lohnverrechnungsprogramms, Zeit für die Gestaltung der notwendigen Unterlagen, usw..

Umstufung aller Arbeitnehmer

Danach hat die Umstufung aller Arbeitnehmer von den 6 Beschäftigungsgruppen des Gehaltssystems ALT in die 8 Beschäftigungsgruppen des Gehaltssystems NEU zu erfolgen. Hierzu ist zunächst eine Überprüfung der bestehenden Einstufung im Gehaltssystem ALT notwendig, und sodann die Einstufung in das Gehaltssystem NEU entsprechend vorzunehmen. Als Hilfestellung bietet das neue Gehaltssystem 7 Arbeitswelten (z.B. Einkauf, Verkauf & Vertrieb, ...) und darauf aufbauend 75 „Referenzfunktionen“, die als Orientierung für die Einstufung dienen.

Umstiegsdienstzettel

Im Anschluss an die Umstufung sind den Arbeitnehmern sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umstieg mitzuteilen. Diese Mitteilung („Umstiegsdienstzettel“) hat die neue Beschäftigungsgruppe, das Beschäftigungsgruppenjahr

(Stufe und Jahr), die Höhe des neuen Mindestentgelts und allfällige Reformbeträge 1 und 2 zu enthalten. Die Mitteilung hat spätestens 4 Wochen vor dem Übertrittstichtag zu erfolgen.

Achtung bei All-In-Verträgen, hier sind insbesondere die Bestimmungen des KV-Handel NEU zu beachten. Es reicht nicht mehr aus, nur das All-In-Gehalt anzuführen. Arbeitgeber müssen die im All-In-Gehalt enthaltenen Entgeltbestandteile anführen beziehungsweise das Grundgehalt ausweisen.

TIPP

Für den Umstieg sind zahlreiche administrative Schritte zu setzen, bitte kalkulieren Sie eine dementsprechende Vorlaufzeit ein. Wir beraten Sie gerne zur Wahl des optimalen Umstiegszeitpunktes und begleiten Sie bei der Umstellung auf das Gehaltssystem NEU!



© Jacob Lund - stock.adobe.com



Kein Feiertagsarbeitsentgelt bei Feiertag an einem Sonntag

Der Oberste Gerichtshof musste sich in einer aktuellen Entscheidung mit der Frage auseinandersetzen, ob Feiertagsarbeitsentgelt auch für jene Feiertage zusteht, die auf einen Sonntag fallen.

Der Anlassfall

Eine Arbeitnehmerin arbeitete an einem Feiertag, dem 1. Juni 2019, welcher auf einen Sonntag fiel. Sie erhielt den vereinbarten Bruttomonatslohn, aber kein zusätzliches Feiertagsarbeitsentgelt. Daraufhin klagte sie auf Zahlung des Feiertagsarbeitsentgelts für ihre Arbeitsverrichtung an diesem Tag.

OGH-Entscheidung

Der OGH kam zu dem Ergebnis, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die an einem Sonntag arbeiten, der auch einen Feiertag darstellt, kein zusätzliches Feiertagsarbeitsentgelt zusteht. Nach dem Arbeitsruhegesetz haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Feiertagen Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Sie behalten den Anspruch auf Entgelt für die infolge eines Feiertages ausgefallenen Arbeit

(„Feiertagsentgelt“). Wenn ein Arbeitnehmer während der Feiertagsruhe beschäftigt wird, hat er zusätzlich zum Feiertagsentgelt Anspruch auf Entgelt für die geleistete Arbeit („Feiertagsarbeitsentgelt“), sofern nicht Zeitausgleich vereinbart wird. Der Anspruch auf Feiertagsarbeitsentgelt besteht allerdings nur dann, wenn der Arbeitnehmer während der Feiertagsruhe beschäftigt wird. Es wird auf die Feiertagsruhe und nicht auf den Feiertag abgestellt. Bei einem Zusammentreffen von einem Feiertag und einem Sonntag gelangt allerdings die Wochenendruhe und nicht die Feiertagsruhe zur Anwendung. Wenn ein Feiertag demnach auf einen Sonntag fällt und ein Arbeitnehmer dennoch beschäftigt wird, wird er während der Wochenendruhe beschäftigt, nicht während der Feiertagsruhe.

Ein Arbeitnehmer hat demnach keinen Anspruch auf Feiertagsarbeitsentgelt, wenn die Arbeitsverrichtung an einem Feiertag erfolgt, der gleichzeitig auf einen Sonntag fällt. Der Revision der Klägerin wurde daher nicht Folge gegeben.

(vgl. OGH 9 Ob A 29/20k, 29.07.2020)

Vergünstigungen für Öffis, Bahn und Rad ab 2021

Das Jahr 2021 bringt auch Vergünstigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel beziehungsweise von Bahn und Rad.

Ab 1. Juli sind alle vom Arbeitgeber bezahl-

ten Tickets für den öffentlichen Verkehr mit Ausnahme von Einzelfahrscheinen und Tageskarten steuerfrei. Allerdings muss die Karte am Wohn- oder Arbeitsort gültig sein. Bisher galt die Steuerfreiheit nur für Strecken- oder Netzkarten für den Weg

zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Wer mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Rad oder E-Bike zwischen Wohnung und Arbeitsplatz unterwegs ist, verliert nichts von seinem Pendlerpauschale.



©MicroStockHub – istockphoto.com

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich ist die Schlack & Partner Steuerberatung GmbH, Peter-Rosegger-Gasse 19, 8580 Köflach, T. 03144 2417, F. DW-24 office@schlack-partner.at

Irrtum, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Druck: Scharmer GmbH, 8330 Feldbach